

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 49 | Freitag, 12. Dezember 2014

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 16. Dezember 2014, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG

Tagesordnung für den Hauptausschuss

1. Übertrag von Deckungsmitteln zum Zweck der Abrechnung von Verbrauchsmaterial für Schulen
2. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung von Schulgebäuden der Stadt Schwabach zur außerschulischen Nutzung (SchulTO)
3. Hospitalstiftung; Zuwendungsantrag der Familien- und Altenhilfe e.V. für die Schwabacher Tafel

Stadt Schwabach, 11.12.2014

Dr. Thomas Donhauser
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 19. Dezember 2014, 16 Uhr im Evangelischen Haus, Wittelsbacher Straße 4

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter
2. Satzung zur Änderung der Kostensatzung
3. Anhebung der Elternbeiträge in den städtischen Kindergärten
4. Sanierungsgebiet „Gewerbebrache Niehoff“ - Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung UND Bebauungsplan S-25-67, 1. Änderung – Aufstellungsbeschluss
5. Fortschreibung der Prioritätenliste für den Straßenausbau
Ergebnisse der Beteiligungsrunde
6. Einführung des "Geteilten Gebührenmaßstabs" (GGM)
Abwassergebühren der Stadtentwässerung Schwabach

Stadt Schwabach, 11.12.2014

Dr. Thomas Donhauser
Bürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Umbau des Einfamilienwohnhauses in ein Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten auf dem Anwesen Forsthofer Str. 5, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1207/2 durch Frau/Herrn Manuela Henschke und Martin Henschke, Forsthofer Str. 5, 91126 Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 12. Dezember 2014

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 4. Dezember 2014, BV-Nr. 342/2014 wurde Frau/Herrn Manuela Henschke und Martin Henschke, Forsthofer Straße 5, 91126 Schwabach die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 12. Dezember 2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (dienstags und donnerstags, 8 bis 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8, Zimmer 118, eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 08.12.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat